Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl mit Beschluss vom 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Wallfahrtsstadt Werl voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| im Ergebnisplan mit |
|----------------------------------|
| dom Cocamthotrag dor Erträge auf |

| dem Gesamtbetrag der Ertrage auf | 87.796.520 € |
|--|-------------------------------------|
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf ggf. abzüglich globaler Minderaufwand von ggf. somit auf im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | 88.052.460 € 0 € 73.096.860 € |
| der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 80.740.490 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.560.530 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 21.854.790 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 15.294.260 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.045.490 € |
| festgesetzt. | |

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf 15.294.260 € festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.990.000 € festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 255.940 € festgesetzt.

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind durch die Hebesatzsatzung vom 01.12.2022 für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur eine deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 478 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 800 v. H.

2. **Gewerbesteuer** auf 437 v. H.

§ 7

Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Bürgermeister

1.1 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 GO NRW der Bürgermeister, wenn

- a) die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- b) die Mehraufwendungen auf innere Verrechnungen zurückzuführen sind,
- c) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden
- d) die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v.H. zur Folge haben,
- e) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Übrigen nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall betragen.

1.2 Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 GO NRW der Bürgermeister, wenn

- a) die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- b) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden,
- c) die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v.H. zur Folge hat,
- d) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Übrigen nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall betragen. Für außerplanmäßige Investitionen sind die Vorgaben des § 81 Abs. 2 und 3 GO NRW zu beachten.

2. Rat

Für die über Ziffer 1 hinausgehende Haushaltsüberschreitung ist gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW ein vorheriger Beschluss des Rates erforderlich.

3. Erheblichkeit

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000 € betragen. § 15 Nr. 5 der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl vom 05.11.2020 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 9

Budgets

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Abteilungen mit Ausnahme:

- 1. der Verfügungsmittel gem. § 14 KomHVO
- 2. der Personal-, Versorgungsaufwendungen
- 3. der Abschreibungen
- 4. der Versicherungen
- 5. der internen Leistungsverrechnung

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht spezielle Haushaltsvermerke bestehen. Das gleiche gilt jeweils für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung werden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im

Fachbereich I Fachbereich II

Fachbereich III

für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 10

Haushaltsvermerke

- 1. Die Aufwendungen/Auszahlungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger sind im gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.
- 2. Die Aufwendungen für Abschreibungen sind im gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.
- 3. Die von den Querschnittsabteilungen für die Kernverwaltung bewirtschafteten Sachkonten/Finanzkonten sind gegenseitig deckungsfähig. Dies betrifft derzeit neben der Personalabteilung die Verwaltungssteuerung, die Liegenschaftsabteilung und die Hochbauabteilung.
- 4. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt auch für die Kostenerstattung an den Kommunalbetrieb.
- 5. Darüber hinaus sind geringfügige Aufwendungen bis 500 € im gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.
- 6. Weiterhin sind Jahresabschlussbuchungen gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Bürgermeisters übertragen werden. Werden Aufwendungen übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres, spätestens bis zur Beendigung des Vorhabens verfügbar.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr der Planung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen im Einzelfall bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Eine Aufstellung über die übertragenen Ermächtigungen wird der jeweiligen Jahresrechnung beigefügt und dem Rat zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften des § 22 KomHVO NRW.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 15.12.2022 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.01.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer B 024, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.werl.de/rathaus-politik-buerger/verwaltung-und-politik/finan-zen/haushalt/ im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 17. Januar 2023 Wallfahrtsstadt Werl Der Bürgermeister

gez. Höbrink Bürgermeister